

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rodenbach

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

<b>im Ergebnishaushalt</b>	
<i><b>im ordentlichen Ergebnis</b></i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.690.374,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.419.545,00 €
mit einem Saldo von	-729.171,00 €
<i><b>im außerordentlichen Ergebnis</b></i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	586.500,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.000,00 €
mit einem Saldo von	576.500,00 €
mit einem Fehlbedarf von	-152.671,00 €
<b>im Finanzhaushalt</b>	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.002.140,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.312.650,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.824.078,00 €
mit einem Saldo von	-12.511.428,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.302.419,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	793.131,00 €
mit einem Saldo von	11.509.288,00 €
ausgeglichen	0,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

12.302.419,00 €
-----------------

festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000,00 €
----------------

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	455 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	455 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 08.12.2022 beschlossene Stellenplan.

Er gilt mit der Maßgabe, dass Planstellen bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang umgesetzt werden können.

## § 8

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 (1) GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen, die in einem Budget veranschlagt sind, können gem. § 20 (2) GemHVO mit Ansätzen für zahlungswirksame Aufwendungen eines anderen Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Im Haushaltsplan werden für folgende Aufwendungen horizontale Deckungskreise über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet:

- Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
  - Fremdinstandhaltung der Gebäude und Außenanlagen
  - Energiekosten der Gebäude und Anlagen wie Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Wasser und Abwasser
  - Bewirtschaftungskosten der Liegenschaften
  - Telefonkosten
  - Betriebliche Aufwendungen
  - Kfz- Versicherungen und Steuern
  - EDV – im Ergebnishaushalt bei Aufwendungen, wie z. B. Datenübertragungskosten oder Fremdeinsätze und bei Investitionen
5. Zahlungswirksame Aufwendungen können gem. § 20 (5) GemHVO innerhalb des Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen (einseitig) verwendet werden.
  6. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 (1) GemHVO innerhalb des Budgets für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, sofern eine entsprechende Zweckbindung nachgewiesen ist. Gem. § 19 (3) GemHVO gelten diese Mehraufwendungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

Die Zweckbindung sowie die Mittelverwendung ergeben sich aus entsprechenden Bewilligungsbescheiden. Mehrerträge, die mit klar bestimmbareren Aufwendungen korrespondieren, können für Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden (z. B. Mehrerträge bei den Verpflegungsentgelten im Kita-Bereich und sich daraus ergebende Mehraufwendungen bei den Essenslieferungen oder erstattete Schadenersatzleistungen durch Versicherungen mit Mehraufwendungen bei der Bauunterhaltung).

7. Gem. § 19 (4) GemHVO gilt die Zweckbindung ebenso für entsprechende Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt. Diese Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Auszahlungen.

## § 9

Gemäß § 21 (1) GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets für übertragbar erklärt werden.

Eine Übertragung kann bei folgenden Aufwendungen erfolgen:

Produkt	Bezeichnung	Betrag
011110100	Sachverständigen- und Gerichtskosten	900 €
011110100	Zuschüsse für Fraktionen	9.410 €
011110400	Fremdleistungen (Mittel für Digitalisierung)	9.000 €
011110500	Aufwendungen für Personalveranstaltungen	6.550 €
011110700	Aufwendungen für die Prüfung der Jahresrechnung	22.720 €
021260100	Lehrgangskosten für einen Führerschein CE	0 €
084210100	Zuschüsse an Sportvereine	21.620 €
125450100	Betriebsstoffe (Streusalz)	10.971 €
166120100	Zinsen für die Aufnahme geplanter Kredite	30.472 €

## § 10

Im Rahmen des § 100 (1) HGO entscheidet die Gemeindevertretung, wenn im Einzelfall über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von über 30.000 € zu leisten sind.

Bis zu einem Betrag von 30.000 € je Einzelfall wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen. Er hat die Gemeindevertretung alsbald in Kenntnis zu setzen.

Rodenbach, den 08.12.2022  
Der Gemeindevorstand



Klaus Schejna  
Bürgermeister

## Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird gem. § 5 (3) S. 1 HGO bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rodenbach, den 08.12.2022  
Der Gemeindevorstand



Klaus Schejna  
Bürgermeister

